



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die am 18.10.1997 gegründete Interessengemeinschaft führt den Namen

IG Renault 15/17 Deutschland

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll sie den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ führen.

Sie hat ihren Sitz in Alpen (Niederrhein). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Die Interessengemeinschaft bezweckt den Zusammenschluß von Fahrern der Renault-Modelle R 15 und 17 sowie deren Angehörigen und anderen an diesen Fahrzeugen Interessierten mit dem Ziele der Vertretung und Förderung des gemeinsamen Hobbys im weitesten Sinne auf demokratischer Grundlage.

Als besondere Ziele gelten:

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber offiziellen Stellen (z.B. Deutsche Renault).
2. Erlangung der Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Alpine und Renault Clubs e.V.
3. Gegenseitige Hilfestellung bei Erhalt, Wartung und Restauration der Fahrzeuge.
4. Organisation und Durchführung von gemeinsamen Ausfahrten und Unternehmungen.
5. Veranstaltung des jährlichen Treffens mit Mitgliederversammlung

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten:

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr (diese entfällt, wenn in 1997 bereits eine Mitgliedschaft in der IG bestand und diese nur umgewandelt wird) sowie den Beitrag jährlich im voraus zu zahlen. Der erste Beitrag ist mit dem Aufnahmeantrag fällig, die folgenden Beiträge jeweils bis zum 15. Januar für das laufende Jahr. Der Jahresbeitrag gilt als Familienbeitrag, also auch für Ehe- bzw Lebenspartner sowie minderjährige Kinder.

Die Beitragshöhe bestimmt der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Vereins und ist bei etwaigem Austritt aus dem Verein zurückzugeben. Der Beitritt muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitglieds, doch es bleibt den Hinterbliebenen überlassen, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
2. durch den Ausschluß, wenn das Verhalten des Mitglieds sich nicht mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbaren läßt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. durch schriftliche Kündigung.

§ 5

Kündigung

1. Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Die Kündigung ist nur schriftlich gültig.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Wahlrecht und Mitgliederversammlungen

Mitglieder, die mit Ihren Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind, können von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Das gilt auch für Abstimmungen und Mitgliederbefragungen über Rundschreiben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die allgemeine Vereinsmitgliederversammlung, die fest zum jährlich stattfindenden Treffen einberufen wird.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitgliedern,
dem 1. Vorsitzendem und
dem Stellvertreter.

Er verteilt unter sich seine Funktionen. Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Ausfall durch den Stellvertreter.

2. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und entweder durch Rundschreiben oder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

5. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied nach mindestens zweijähriger Vereinsmitgliedschaft gewählt werden.

6. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen für die Vorstandsmitglieder aus Ihrer Tätigkeit nicht.

§ 9

Die allgemeine Vereinsmitgliederversammlung

Eine allgemeine Vereinsmitgliederversammlung findet aufgrund der weiten regionalen Verteilung der einzelnen Mitglieder jeweils zum jährlichen Treffen statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung findet schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung statt. Die Einladung muß an die letzte bekannte Adresse jedes einzelnen Mitglieds ergehen und mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, wobei jedes Mitglied ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen kann.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingendem Anlaß kurzfristig unter Angabe der Gründe vom Vorstand einberufen werden.

Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.

Die Hauptaufgaben der Versammlung sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Einbringung einzelner Tagesordnungspunkte
3. ggf. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins sind die übereinstimmenden Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung notwendig. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation sowie darüber, welchem gemeinnützigem Zweck die eventuell vorhandenen Vermögensreste zufließen.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand bzw dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Einsprüche gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt durch die Teilnehmer der Versammlung erhoben werden.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten und Beschwerden

Über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet der Vorstand.